

Lesefassung

zur

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Feldkirchen-Westerham vom 22.02.2017

geändert durch Satzung vom 30.7.2020 in der seit 27.8.2020 gültigen Fassung,
geändert durch Satzung vom 28.12.2022 in der seit 01.01.2023 gültigen Fassung,
geändert durch Satzung vom 30.11.2023 in der seit 01.01.2023 gültigen Fassung,
zuletzt geändert durch Satzung vom 26.02.2025 in der seit 01.05.2025 gültigen Fassung.

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Feldkirchen-Westerham folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr pro Jahr beträgt für
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 142,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 283,00 € |
| c) eine Kindergrabstätte | 118,00 € |
| d) eine Urnenerdgrabstätte | 118,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte im Grabfach | 102,00 € |
| f) ein Urnengrabfach im Kiefernhein | 130,00 € |
| g) Teilanonymes Gräberfeld | 66,00 € |
| h) zusätzliche Urne im Erdgrab | 47,00 € |
- Für eine Bestattung im Sternengrab wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5

Bestattungsgebühren und Weiterverrechnung von Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses im Friedhof in Vagen beträgt pro angefangenem Benutzungstag 40,00 €
- (2) **Gebühren Erdbestattungen**
- | | |
|---|----------|
| a) Die Gebühr für eine Erdbestattung – ohne Leichenhausdienst und Bestattungsträger – beträgt | 856,80 € |
| b) Leichenhausdienst mit Schließdienst und Reinigung | 83,30 € |
| c) Träger zur Erdbestattung (à 4 Mann) | 166,60 € |
- (3) **Gebühren Urnenbestattung (Urnenerdgrab)**
- | | |
|--|----------|
| a) Die Gebühr für eine Urnenerdbestattung – ohne Leichenhausdienst und Bestattungsträger – beträgt | 351,05 € |
| b) Leichenhausdienst mit Schließdienst und Reinigung | 83,30 € |
| c) Träger zur Bestattung (1 Mann) | 41,65 € |
- (4) **Gebühren Urnenbestattung (Kiefernhein, Grabfach, Gräberfeld) im Schacht**
- | | |
|--|----------|
| a) Die Gebühr für eine Urnenerdbestattung – ohne Leichenhausdienst und Bestattungsträger – beträgt | 245,14 € |
| b) Leichenhausdienst mit Schließdienst und Reinigung | 83,30 € |
| c) Träger zur Bestattung (1 Mann) | 41,65 € |
- (5) **Gebühren Kinderbestattungen / Erdbestattung**
- | | |
|---|----------|
| a) Die Gebühr für eine Kinderbestattung (bis zum 14. Lebensjahr) – ohne Leichenhausdienst und Bestattungsträger – beträgt | 464,10 € |
| b) Leichenhausdienst und Reinigung | 59,50 € |

c) Träger zur Bestattung (à 4 Mann)	166,60 €
(6) Gebühren Kinderbestattungen / Urnenbestattung (Urnenerdgrab)	
a) Die Gebühr für eine Kinderurnenbestattung (bis zum 14. Lebensjahr) – ohne Leichenhausdienst und Bestattungsträger – beträgt	333,20 €
b) Leichenhausdienst mit Schließdienst und Reinigung	83,30 €
c) Träger zur Bestattung (1 Mann)	41,65 €
(7) Gebühren Kinderbestattungen / Urnenbestattung (Kiefernain, Grabfach, Gräberfeld) im Schacht	
a) Die Gebühr für eine Kinderurnenbestattung (bis zum 14. Lebensjahr) – ohne Leichenhausdienst und Bestattungsträger – beträgt	258,43 €
b) Leichenhausdienst mit Schließdienst und Reinigung	83,30 €
c) Träger zur Bestattung (1 Mann)	41,65 €
(8) Gebühren Frühchenbestattung und nicht bestattungspflichtige Leibesfrucht – ohne Träger – beträgt	
	119,00 €
(9) Gebühren Samstagsbestattungen	
a) Zuschlag Samstagsbestattung Erdbestattung	178,50 €
b) Zuschlag Samstagsbestattung Urnenbestattung	119,00 €
(10) Gebühren Exhumierungen / Verlegungen	
a) Die Gebühr für eine Leichenexhumierung – ohne Sarg – beträgt	1117,41 €
b) Die Gebühr für die Wiederbestattung einer exhumierten Leiche beträgt	700,91 €
c) Die Gebühr für eine Gebeinexhumierung – ohne Gebeinekiste – beträgt	998,41 €
d) Die Gebühr für die Wiederbestattung von exhumierten Gebeinen beträgt	428,40 €
e) Die Gebühr für die Urnenexhumierung – ohne Ersatzurne – beträgt	236,81 €
f) Die Gebühr für die Urnenwiederbestattung beträgt	236,81 €

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 6,00 € erhoben.
- (2) Gebühren, die nicht in dieser Satzung enthalten sind, werden nach der gemeindlichen Kostensatzung festgesetzt und erhoben. Privatrechtliche Vereinbarungen bleiben von den Bestimmungen dieser Gebührensatzung unberührt.

§ 6a

Umsatzsteuer

Sollte die Gemeinde Feldkirchen-Westerham in (Teil-) Bereichen der Friedhofsgebührensatzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegenen Höhe erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Feldkirchen-Westerham, den XX.XX.XXXX

gez.

Johannes Zistl
Bürgermeister